



**GEMEINDE  
HABSBURG**

# **Reglement über die Entschädigung von Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären**

**(Entschädigungsreglement)**

Stand: 15.11.2024

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären sowie deren Rechte und Pflichten.

### § 2 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten der Mitglieder von Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Amtsinhaber haben ihre Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Sie haben sich durch ihr Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.

### § 3 Verschwiegenheit

Die Mitglieder von Kommissionen und die nebenamtlichen Funktionäre haben in Amtsangelegenheiten – sowohl während der Amtszeit als auch danach – Verschwiegenheit zu wahren.

### § 4 Beginn/Ende Anspruch

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

## II. Entschädigung

### § 5 Entschädigung

<sup>1</sup> Vorbehältlich anderweitiger Regelungen wird die Kommissionstätigkeit bzw. Tätigkeit als nebenamtliche Funktionäre mit einer ordentlichen Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde entschädigt. Der gleiche Ansatz gilt auch für die Mitglieder des Gemeinderates für alle nicht inbegriffenen Leistungen gemäss Entschädigungsreglement des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Es gelten folgende Ansätze für:

- |                             |     |          |   |
|-----------------------------|-----|----------|---|
| a) Stimmzähler              | CHF | 75.00    | pauschal pro Einsatz                                    |
| b) Brunnenmeister           | CHF | 1'900.00 | pauschal pro Jahr für Arbeiten gemäss Pflichtenheft     |
|                             | CHF | 40.00    | pro Stunde für ausserordentliche amtliche Verrichtungen |
| c) Gemeindeweibel           | CHF | 800.00   | pauschal pro Jahr                                       |
| d) Verteilung Habsburg Info | CHF | 40.00    | pauschal pro Einsatz                                    |

### § 6 Zeiterfassung

<sup>1</sup>Die zeitlichen Aufwendungen sind ausschliesslich mit dem jeweils geltenden Formular und in elektronischer Form zu erfassen.

<sup>2</sup> Die Erfassung ist fortlaufend nachzuführen und im November an die Abteilung Finanzen weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Abgerechnet wird auf die Viertelstunde genau, wobei angebrochene als Ganze zu zählen sind. Die An- und Rückreisezeit zu externen Anlässen ist entschädigungsberechtigt.

## **§ 7 Spesen**

<sup>1</sup> Die Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge aller Kategorien beträgt CHF 0.70 pro Kilometer.

<sup>2</sup> Reisekosten für die Benützung des öffentlichen Verkehrs werden für die 2. Klasse übernommen (Bus, Zug).

<sup>3</sup> Die Essensentschädigung für auswärts eingenommene Mahlzeiten an ganztägigen Sitzungen, Tagungen, Kursen etc. beträgt CHF 20.00.

## **§ 8 Auszahlung**

Entschädigungen werden jeweils per Jahresende ausbezahlt.

## **§ 9 Weiterbildung**

Der Gemeinderat kann Weiterbildungen für Mitglieder von Kommissionen und für nebenamtliche Funktionäre genehmigen, soweit sie im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen und notwendig sind. Der Gemeinderat entscheidet darüber auf Antrag.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Habsburg, 12.05.2025

Gemeinderat Habsburg

Dieses Reglement wurde am 15. November 2024 von der Gemeindeversammlung genehmigt.